

Nichtamtliche Lesefassung der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Archives des Unstrut-Hainich-Kreises vom 14.12.1992 (Thüringer Allgemeine vom 06.05.1993), geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Archives des Unstrut-Hainich-Kreises vom 14.06.1995 (Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises vom 14.06.1995), durch die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Archives des Unstrut-Hainich-Kreises vom 22.06.2000 (Mühlhäuser Wochenblatt vom 28.06.2000) und durch die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Archives des Unstrut-Hainich-Kreises vom 16.12.2010 (Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises vom 30.01.2011).¹

Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Archives des Unstrut-Hainich-Kreises

(Ermächtigungsgrundlagen)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Archivierung und die Benutzung von Unterlagen im Archiv des Unstrut-Hainich-Kreises, im folgenden Kreisarchiv genannt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kommunales Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen, die bei kommunalen Einrichtungen und ihren Funktions- und Rechtsvorgängen entstanden sind und zur dauernden Aufbewahrung von einem öffentlichen Archiv übernommen werden.
Dazu gehören insbesondere Urschriften, Akten, Schriftstücke, Karten, Pläne sowie Träger von Daten-, Bild-, Film, Ton- und sonstigen Aufzeichnungen, Siegel, Petschafte und Stempel einschließlich der Hilfsmittel für Ordnung, Benutzung und Auswertung. Darüber hinaus gelten auch archivwürdige Unterlagen oder dokumentarische Materialien, die in öffentlichen Archiven zur Ergänzung ihres Archivgutes angelegt, erworben oder übernommen werden, als kommunales Archivgut.
- (2) Archivwürdig sind alle Unterlagen, die aufgrund ihres rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Wertes als Quellen für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart dienen oder die zur Rechtswahrung sowie aufgrund von Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind.

¹Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten und bekanntgemachten Ausfertigungen der Satzung, der 1., der 2. und der 3. Änderungssatzung.

- (3) Archivierung bedeutet: Erfassung, Verwahrung, Erhaltung und Erschließung des übernommenen Archivgutes sowie dessen Bereitstellung zur Benutzung.
- (4) Privates Archivgut sind die archivwürdigen Unterlagen anderer als im Abs. 1 genannten Herkunft.

§ 3

Organisation

- (1) Der Unstrut-Hainich-Kreis unterhält als öffentliche Einrichtung ein öffentliches Archiv.
- (2) Das Kreisarchiv ist die Fachdienststelle für alle Fragen des kommunalen Archivwesens sowie der Kreis- und Lokalgeschichte.

§ 4

Aufgaben des Kreisarchives

- (1) Das Kreisarchiv hat die Aufgabe, das Archivgut des Kreises bzw. seiner Verwaltung sowie das Archivgut seiner Eigenbetriebe zu übernehmen und zu archivieren. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf das Archivgut der Rechtsvorgänger des Kreises.
- (2) Kreisangehörige Städte und Gemeinden, die kein eigenes öffentliches Archiv unterhalten, sowie andere öffentliche Stellen und Privatpersonen können ihr Archivgut auf der Grundlage von Depositaverträgen im Kreisarchiv archivieren, sofern Rechtsvorschriften oder letztwillige Verfügungen dem nicht entgegen stehen. Über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen und die Übernahme in das Kreisarchiv entscheidet das Kreisarchiv im Benehmen mit der anbietenden Stelle. Eigentums- und Rücknahmerechte werden durch die Archivierung nicht berührt.
- (3) Das Kreisarchiv berät die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie andere öffentliche Stellen im Hinblick auf die Schriftgutverwaltung und spätere Archivierung.
- (4) Das Kreisarchiv fördert die Erforschung der Kreis- und Lokalgeschichte. Es unterhält und erweitert Sammlungen von Dokumentationsmaterialien, die für die Geschichte und Gegenwart des Kreises relevant sind und unterhält eine Archivbibliothek.

§ 5

Benutzung des Archivgutes

- (1) Das Recht, Archivgut im Kreisarchiv zu benutzen, steht demjenigen zu, der ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft macht, soweit nicht Schutzfristen oder Einschränkungen in besonderen Fällen entgegenstehen. Vereinbarungen zugunsten nichtöffentlicher Eigentümer von Archivgut bleiben unberührt.

- (2) Ein berechtigtes Interesse ist gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, publizistischen oder Bildungszwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange begehrt wird und schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden bzw. der Zweck der Benutzung schutzwürdige Belange erheblich überwiegt.
- (3) Die Benutzung ist schriftlich zu beantragen. Dazu werden die erforderlichen personenbezogenen Daten des Antragstellers gespeichert. Dies ist gemäß § 4 des Thüringer Datenschutzgesetzes erforderlich und zulässig. Die Benutzungsgenehmigung erteilt der Leiter des Kreisarchivs.
- (4) Der Nutzer ist verpflichtet, von einem Druckwerk, das er unter wesentlicher Verwendung des Archivgutes verfasst oder erstellt hat, nach Erscheinen des Druckwerkes dem Kreisarchiv unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern. Ist dem Nutzer die unentgeltliche Ablieferung eines Belegexemplares insbesondere wegen der niedrigen Auflage oder der hohen Kosten des Druckwerkes nicht zumutbar, kann er dem Kreisarchiv entweder ein Exemplar des Druckwerkes zur Herstellung einer Vervielfältigung für einen angemessenen Zeitraum überlassen oder eine Entschädigung bis zur Höhe des halben Ladenpreises verlangen. Wenn ein Ladenpreis nicht besteht, kann der Nutzer einer Entschädigung bis zur Höhe der halben Herstellungskosten des Belegexemplares verlangen.
- (5) Das Kreisarchiv verpflichtet den Nutzer
 - das Archivgut nur zu dem im Antrag angegebenen Zweck zu benutzen
 - das Archivgut sofort nach der Benutzung unbeschadet und in geordnetem Zustand zurückzugeben
- (6) Die Benutzung des Archivgutes erfolgt ausschließlich in den Räumen des Kreisarchivs. Archivgutausleihen sind nur an andere öffentliche Stellen statthaft. Ausleihen von Archivgut auf der Basis von Depositaverträgen sind nur mit Zustimmung des Hinterlegers zulässig.
- (7) Für Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42 a ThürVwVfG) über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e des ThürVwVfG).

§ 6 Gebühren

Für die Inanspruchnahme des Kreisarchivs werden Gebühren erhoben. Näheres regelt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Kreisarchivs.

§ 7 Schutzfristen

- (1) Archivgut wird im Regelfall 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen für die Benutzung freigegeben. Unbeschadet dieser allgemeinen Schutzfrist darf Archivgut, das sich auf eine natürliche Person bezieht (personenbezogenes Archivgut), erst 10 Jahre nach dem Tod der betreffenden Person benutzt werden.

Ist das Todesjahr nicht oder nur mit hohem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person.

- (2) Die Schutzfrist nach Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.
- (3) Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, darf erst 60 Jahre nach seiner Schließung benutzt werden. Für personenbezogenes Archivgut, das besonderen Geheimhaltungs- und Schutzfristen unterliegt, beträgt die Schutzfrist, wenn das Todesjahr betroffener Personen feststellbar ist, 30 Jahre nach dem Tod bzw. 120 Jahre nach der Geburt bei nicht zu ermittelndem Todesjahr.
- (4) Die in den Absätzen 1 und 3 festgesetzten Schutzfristen gelten auch für die Benutzung durch öffentliche Stellen. Die Benutzung von Archivgut durch Stellen, bei denen es entstanden ist oder die es abgegeben haben, ist auch innerhalb der Schutzfristen möglich; die Schutzfristen sind jedoch zu beachten, wenn das Archivgut aufgrund besonderer Vorschriften hätte gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssen. Die Schutzfristen können im Einzelfall auf Antrag verkürzt werden, wenn es im öffentlichen Interesse liegt. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung der Schutzfristen insbesondere zulässig, wenn:
 1. die Benutzung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben erforderlich ist und schutzwürdige Belange der betroffenen Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt. Soweit nicht es sich nicht um Personen der Zeitgeschichte handelt, sind die Forschungsergebnisse ohne personenbezogene Angaben aus dem Archivgut zu veröffentlichen.
 2. Die Benutzung zum Zweck der Strafverfolgung, Rehabilitierung von Betroffenen, Vermissten und Verstorbenen, zur Wiedergutmachung, Hilfeleistung nach dem Häftlingshilfegesetz, dem Schutz des Persönlichkeitsrechtes, der Aufklärung von Verwaltungsakten und der Aufklärung des Schicksals Vermisster oder ungeklärter Todesfälle erforderlich ist.
- (5) Eine Benutzung personenbezogenen Archivgutes ist unabhängig von den festgelegten Schutzfristen auch zulässig, wenn es sich um den Betroffenen selbst handelt oder wenn die Person, auf die sich das Archivgut bezieht, oder im Falle ihres Todes, ihre Angehörigen zugestimmt haben. Die Einwilligung ist von dem überlebenden Ehegatten nach dessen Tod von seinen Kindern oder wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, von den Eltern der betroffenen Person durch den Benutzer einzuholen. Die Zustimmung der Angehörigen setzt die mutmaßliche Einwilligung des Betroffenen voraus. Sind überwiegende schutzwürdige Belange Dritter zu wahren, ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 zu verfahren.
- (6) Die festgelegten Schutzfristen können um höchstens 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt; davon bleiben die im Absatz 3 festgelegten Schutzfristen unberührt.

§ 8

Einschränkung der Benutzung in besonderen Fällen

- (1) Die Genehmigung zur Benutzung von Archivalien kann gemäß § 18 ThürArchivG eingeschränkt oder versagt bzw. nur unter Auflagen erteilt werden. Darüber hinaus kann eine Erteilung der Genehmigung unter Auflagen oder eine Einschränkung oder Versagung der Benutzung erfolgen, wenn:
 - a) der Benutzer gegen die Archivsatzung verstößt oder die Auflagen (z. B. Anonymisierung von personenbezogenen Daten bei Veröffentlichungen oder die Nichtabgabe von Kopien oder Abschriften an Dritte) nicht eingehalten hat,
 - b) der Hauptzweck der Benutzung durch Einsichtnahme in Sekundärquellen erreicht werden kann,
 - c) der Erschließungszustand oder der Erhaltungszustand der Archivalien eine Benutzung nicht zulässt,
 - d) die Archivalien wegen gleichzeitiger dienstlicher oder amtlicher Benutzung nicht verfügbar sind oder
 - e) durch die Benutzung ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand entstehen würde.
- (2) Die Genehmigung kann nachträglich widerrufen werden, wenn Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Genehmigung geführt hätten oder vom Benutzer gegen die Archivsatzung verstoßen worden ist bzw. die erteilten Auflagen nicht eingehalten worden sind.

§ 9

Auskunfts- und Berichtigungsrecht

- (1) Einer betroffenen Person ist, ohne Rücksicht auf die in § 7 Abs. 1 festgelegten Schutzfristen, auf Antrag Auskunft über die im Archivgut enthaltenen Daten zu erteilen, soweit diese erschlossen sind. Statt einer Auskunft kann das Kreisarchiv Einsicht in die Unterlagen gewähren.
- (2) Das Kreisarchiv ist verpflichtet, den zum Archivgut gehörenden Unterlagen eine Gegendarstellung der betroffenen Person auf deren Verlangen beizufügen, wenn diese durch eine in den Unterlagen enthaltene Tatsachenbehauptung betroffen ist und ein berechtigtes Interesse an der Gegendarstellung glaubhaft macht. Nach ihrem Tod steht das Gegendarstellungsrecht den Angehörigen gemäß § 7 Abs. 6 zu. Weitergehende Pflichten nach Bundesrecht bleiben unberührt.
- (3) Die Gegendarstellung nach Abs. 2 bedarf der Schriftform und muss von der betroffenen Person oder ihren Angehörigen unterzeichnet sein. Sie muss sich auf Angaben über Tatsachen beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben.
- (4) Ein durch besondere Rechtsvorschriften geregelter Anspruch auf nachträgliche Berichtigung von Unterlagen oder Löschung wegen unzulässiger Datenverarbeitung wird durch die Übernahme der Unterlagen in das Kreisarchiv nicht berührt.

- (5) Das Gegendarstellungsrecht gemäß Abs. 2 gilt nicht für amtliche Niederschriften und Berichte über öffentliche Sitzungen der gesetzgebenden oder beschließenden Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände und anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie der Gerichte.

(§ 10)
(Inkrafttreten)